

Rundschreiben 2009/1

Eckwerte zur Vermögensverwaltung

Eckwerte für die Anerkennung von Selbstregulierungen zur Vermögensverwaltung als Mindeststandard

Referenz: FINMA-RS 09/1 „Eckwerte zur Vermögensverwaltung“
 Erlass: 18. Dezember 2008
 Inkraftsetzung: 1. Januar 2009
 Letzte Änderung: 10. Juni 2016 [Änderungen sind mit * gekennzeichnet und am Schluss des Dokuments aufgeführt]
 Rechtliche Grundlagen: FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. b
 BEHG Art. 11
 KAG Art. 3, 14, 20
 KKV Art. 27

Adressaten																											
BankG		VAG		BEHG	FinfraG								KAG								GwG			Andere			
X	Banken	Finanzgruppen und -kongl.	Andere Intermediäre	Versicherer	Vers.-Gruppen und -Kongl.	Vermittler	Effektenhändler	Handelsplätze	Zentrale Gegenparteien	Zentralverwahrer	Transaktionsregister	Zahlungssysteme	Teilnehmer	Fondsleitungen	SICAV	KmG für KKA	SICAF	Depotbanken	Vermögensverwalter KKA	Vertriebsträger	Vertreter ausl. KKA	Andere Intermediäre	SRO	DUFU	SRO-Beaufsichtigte	Prüfungsgesellschaften	Ratingagenturen
													</														

I. Zweck und Grundlagen	Rz	1-4
II. Geltungsbereich	Rz	5-6
III. Anerkennung von Verhaltensregeln	Rz	7-32
A. Vermögensverwaltungsauftrag	Rz	7.1-9
a) Allgemein	Rz	7.1-7.2
b) Form des Vertrags	Rz	8
c) Inhalt des Vertrags	Rz	9
B. Pflichten des Vermögensverwalters	Rz	10-26
a) Treuepflicht	Rz	11-14
b) Sorgfaltspflicht	Rz	15-21
c) Informationspflicht	Rz	22-26
C. Entschädigung des Vermögensverwalters	Rz	27-31
D. Kontrolle und Sanktionen	Rz	32
IV. Schlussbestimmungen	Rz	33-34

I. Zweck und Grundlagen

- Dieses Rundschreiben definiert die Eckwerte, welche die Eidg. Finanzmarktaufsicht FINMA als Massstab anwendet, wenn eine Organisation der Vermögensverwaltungsbranche ihre Verhaltensregeln als Mindeststandards anerkennen lassen will. 1
- Viele Branchenorganisationen vertreten die Interessen von Unternehmen (Einzelfirmen, Personen- oder Kapital-Gesellschaften), die in der Vermögensverwaltung tätig sind. Die FINMA will nicht einer davon ein Exklusivrecht gewähren, indem sie nur ihre Verhaltensregeln als Mindeststandard für die Branche anerkennt. Sie ist vielmehr offen, unterschiedliche Regelwerke als Mindeststandard zu anerkennen. Um aber eine minimale Gleichwertigkeit dieser Regelwerke zu gewährleisten, legt die FINMA in diesem Rundschreiben die Eckwerte fest, welche die betreffenden Verhaltensregeln mindestens konkretisieren müssen. Die Eckwerte bilden also eine Art „Mindeststandard für Mindeststandards“. 2
- Bewilligungsträger gemäss Bankengesetz (BankG; SR 952.0) und Börsengesetz (BEHG; SR 954.1) müssen Verhaltensregeln einhalten. Dies gilt ebenso für Bewilligungsträger nach Kollektivanlagengesetz (KAG; SR 951.31) und ihre Beauftragten. Die FINMA kann im Kollektivanlagenbereich Verhaltensregeln einer Branchenorganisation als Mindeststandards festlegen (Art. 20 Abs. 2 KAG). Weiter kann sie die Erteilung einer Bewilligung davon abhängig machen, ob die Einhaltung von Verhaltensregeln einer Branchenorganisation sichergestellt ist (Art. 14 Abs. 2 KAG; Art. 27 Kollektivanlagenverordnung [KKV; SR 951.311]). Als Mindeststandards kann die FINMA schliesslich auch Verhaltensregeln von Branchenorganisationen für unabhängige Vermögensverwalter anerkennen (Art. 3 Abs. 2 Bst. c KAG). 3*
- Mehrere Selbstregulierungen dazu sind von der FINMA zur Zeit bereits als Mindeststandard anerkannt (FINMA-RS 08/10 „Selbstregulierung als Mindeststandard“). 4*

II. Geltungsbereich

- Die FINMA betrachtet diese Eckwerte als Massstab für alle Selbstregulierungen, welche ihr Branchenorganisationen der Vermögensverwaltung (auch der Banken und Effekthändler) zur Anerkennung als Mindeststandard unterbreiten. Soweit das BEHG und das KAG und die Ausführungsverordnungen dazu für beaufsichtigte Effekthändler und Bewilligungsträger weitergehende Pflichten vorsehen, gehen diese vor. Die FINMA behält sich vor, Verhaltensregeln nicht zu anerkennen, wenn ihr die richtige Umsetzung der Verhaltensregeln durch die Branchenorganisation zweifelhaft erscheint. 5
- Die Kontrolle über die Einhaltung der Pflichten des Vermögensverwalters zur Geldwäschereibekämpfung erfolgt im Rahmen der Aufsicht durch die im GwG für die Vermögensverwalter vorgesehenen Aufsichtsbehörden oder Selbstregulierungsorganisationen. Dieses Rundschreiben befasst sich nicht mit Selbstregulierungen nach GwG. 6

III. Anerkennung von Verhaltensregeln

Verhaltensregeln von Branchenorganisationen, deren Mitglieder im Bereich der Vermögensverwaltung tätig sind, müssen für die Anerkennung folgende Inhalte regeln sowie nachstehende Grundsätze berücksichtigen: 7

A. Vermögensverwaltungsauftrag

a) Allgemein

Unter Berücksichtigung der Erfahrungen und Kenntnisse der Kunden (Rz 23) ist ein Risikoprofil zu erstellen, das die Risikobereitschaft und die Risikofähigkeit der Kunden festhält. 7.1*

Gestützt auf das Risikoprofil, die Vermögensverhältnisse und die Anlagebeschränkungen ist mit den Kunden die Anlagestrategie zu definieren. 7.2*

b) Form des Vertrags

Der Vermögensverwaltungsvertrag wird schriftlich oder in anderer durch Text nachweisbarer Form abgeschlossen. 8*

c) Inhalt des Vertrags

Der Vermögensverwaltungsvertrag oder dessen Anhänge enthalten namentlich Angaben zu folgenden Punkten: 9

- a) Umfang der Befugnisse des Vermögensverwalters;
- b) Anlageziele und -beschränkungen;
- c) Referenzwährung;
- d) Methode und Periodizität der Rechenschaftsablage gegenüber den Kunden;
- e) Entschädigung des Vermögensverwalters;
- f) Möglichkeit der Delegation von Aufgaben an Dritte.

B. Pflichten des Vermögensverwalters

Der Vermögensverwalter gewährleistet eine einwandfreie Geschäftstätigkeit. 10

a) Treuepflicht

Der Vermögensverwalter wahrt die Interessen seiner Kunden. 11

Der Vermögensverwalter trifft die zweckdienlichen organisatorischen Massnahmen, um Interessenkonflikte zu vermeiden und eine Benachteiligung seiner Kunden durch solche 12

Interessenkonflikte auszuschliessen. Können Benachteiligungen trotz Massnahmen nicht ausgeschlossen werden, weist der Vermögensverwalter seine Kunden darauf hin.

Die Modalitäten der Entschädigung der mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen vermeiden Anreize, die zu Konflikten mit der Treuepflicht führen können. 13

Anlagen und Transaktionen erfolgen im Interesse der Kunden. Der Vermögensverwalter unterlässt insbesondere: 14

- a) das Umschichten von Depots der Kunden ohne einen im Kundeninteresse liegenden wirtschaftlichen Grund (Spesenschinderei; *Churning*);
- b) das Ausnützen der Kenntnis von Kundenaufträgen zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden Durchführung von gleichlaufenden Eigengeschäften (Vorlaufen, Mitlaufen, Nachlaufen zu Kundengeschäften; *Front / Parallel / After Running*).

b) Sorgfaltspflicht

Der Vermögensverwalter passt seine Organisation an die Zahl seiner Kunden, das Volumen der von ihm verwalteten Vermögenswerte sowie die eingesetzten Anlagestrategien und gewählten Produkte an. 15

Der Vermögensverwalter stellt sicher, dass die Anlagen dauernd mit dem Risikoprofil sowie den Anlagezielen und den Anlagebeschränkungen übereinstimmen. 16*

Der Vermögensverwalter überprüft periodisch die eingesetzten Anlagestrategien sowie, ob das Risikoprofil noch der aktuellen Situation der Kunden entspricht. Ist letzteres nicht mehr der Fall, sind die Kunden darauf aufmerksam zu machen und es ist dies schriftlich oder in anderer durch Text nachweisbarer Form festzuhalten. 17*

Soweit es die Anlagestrategien erlauben, stellt der Vermögensverwalter sicher, dass eine angemessene Risikoverteilung gewährleistet ist. 18

Sofern er nicht durch die FINMA als Bank oder Effektenhändler bewilligt ist, nimmt der Vermögensverwalter keine Vermögenswerte von Kunden entgegen und führt auch keine Abwicklungskonti. Die ihm zur Verwaltung anvertrauten Vermögenswerte werden bei einer Bank oder einem Effektenhändler deponiert und gestützt auf eine schriftlich oder in anderer durch Text nachweisbarer Form erteilte Vollmacht verwaltet, deren Umfang klar definiert ist. 19*

Soweit es im Interesse seiner Kunden liegt, kann der Vermögensverwalter Vermögensverwaltungsaufgaben an Beauftragte delegieren. Der Vermögensverwalter wählt, instruiert und kontrolliert den Beauftragten sorgfältig. Die delegierten Aufgaben müssen klar definiert und schriftlich festgehalten werden. Der Beauftragte muss über die erforderlichen beruflichen Qualifikationen verfügen, um die einwandfreie Ausführung der delegierten Aufgaben zu gewährleisten. Er muss Verhaltensregeln einhalten, die mit den für den Vermögensverwalter massgeblichen Verhaltensregeln vergleichbar sind. 20*

Der Vermögensverwalter trifft die erforderlichen Vorkehrungen für den Verhinderungs- oder Todesfall. 21

c) Informationspflicht

Der Vermögensverwalter weist seine Kunden auf die Verhaltensregeln der Branchenorganisation hin, deren Mitglied er ist.	22
Der Vermögensverwalter informiert seine Kunden mit Blick auf ihre Erfahrungen und Kenntnisse in angemessener Weise über die Risiken der vereinbarten Anlageziele, -beschränkungen und -strategien. Diese Information kann standardisiert erfolgen.	23*
Soweit diese nicht öffentlich bekannt sind, informiert der Vermögensverwalter seine Kunden über wichtige Wechsel im Personal, in der Organisation oder in den Beteiligungsverhältnissen, soweit sie die Kunden unmittelbar betreffen.	24
Der Vermögensverwalter legt regelmässig sowie auf Verlangen seiner Kunden Rechenschaft über seine Geschäftsführung als Beauftragter ab.	25
Im Rahmen seiner Pflicht zur Rechenschaftsablage hält der Vermögensverwalter die in der Branche verbreiteten Standards ein, namentlich hinsichtlich der angewendeten Berechnungsmethode, der gewählten Zeitperiode sowie gegebenenfalls der gewählten Vergleichsindizes.	26

C. Entschädigung des Vermögensverwalters

Der Vermögensverwalter regelt in den schriftlichen oder in anderer durch Text nachweisbarer Form abgeschlossenen Verträgen mit seinen Kunden (oder den Anhängen) Art, Modalitäten und Elemente seiner Entschädigung.	27*
Der Vermögensverwaltungsvertrag hält fest, wem allfällige Leistungen zustehen, die der Vermögensverwalter von Dritten im inneren Zusammenhang mit dem erteilten Auftrag zur Vermögensverwaltung oder bei Gelegenheit der Auftragsausführung erhält.	28
Der Vermögensverwalter macht seine Kunden auf Interessenkonflikte aufmerksam, die sich aus der Annahme von Leistungen Dritter ergeben können.	29
Der Vermögensverwalter informiert seine Kunden über die Berechnungsparameter und die Bandbreiten von Leistungen, die er von Dritten erhält oder erhalten könnte. Dabei unterscheidet er die verschiedenen Produktklassen, soweit dies möglich ist.	30*
Auf Anfrage von seinen Kunden legt der Vermögensverwalter zudem die Höhe bereits erhaltener Leistungen Dritter offen.	31*

D. Kontrolle und Sanktionen

Die Branchenorganisationen sehen für die nicht von der FINMA beaufsichtigten Mitglieder eine Kontrolle der Einhaltung der Verhaltensregeln sowie eine Sanktionierung bei Verstössen vor.	32
--	----

IV. Schlussbestimmungen

Aufgehoben 33*

Selbstregulierungsorganisationen können die Änderungen vom 29. Juni 2016 der Rz 8, 17, 19, 20 und 27 in ihren Reglementen formell nachvollziehen, ohne die Anpassungen durch die FINMA genehmigen zu lassen. Sie lassen der FINMA eine Kopie der angepassten Reglemente zukommen. Regelungen, die von diesem Rundschreiben abweichen oder darüber hinausgehen, unterstehen der Genehmigung der FINMA. 34*

Verzeichnis der Änderungen



Das Rundschreiben wird wie folgt geändert:

Diese Änderungen wurden am 30.5.2013 beschlossen und treten am 1.7.2013 in Kraft.

Neu eingefügte Rz	7.1, 7.2
Geänderte Rz	3, 4, 16, 17, 23, 28, 30, 31, 33

Diese Änderungen wurden am 10.6.2016 beschlossen und treten am 1.8.2016 in Kraft.

Neu eingefügte Rz	34
Geänderte Rz	8, 17, 19, 20, 27
Aufgehobene Rz	33